

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/3797 -**

#### **Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Geibert

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 82. Sitzung am 4. Mai 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 16. Juni 2017 und in seiner 42. Sitzung am 25. August 2017 beraten. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf und ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu den Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf durchgeführt. Die in den schriftlichen Anhörungsverfahren eingegangenen Zuschriften wurden an alle Abgeordneten verteilt (vergleiche Vorlage 6/2713). Die im ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren eingegangenen Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände wurden an alle Abgeordneten verteilt (vergleiche Vorlage 6/2906).

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. In Artikel 1 §§ 1 und 2 wird die Angabe "1. April" jeweils durch die Angabe "1. Januar" ersetzt.
- II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:"

2. Nach dem Einleitungssatz werden folgende Nummern 1 und 2 eingefügt:

"1. In der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird folgender Absatz 3 angefügt:

'(3) Für Beamte der Besoldungsordnung A in der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes, die an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule verwendet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.'

2. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:"

3. In den Anlagen 5 bis 7 wird die Angabe "gültig ab 1. April 2017" jeweils durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2017" ersetzt.

4. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "gültig ab 1. April 2017" wird durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2017" ersetzt.

b) Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe 'Nummern 3 und 4' wird durch die Angabe 'Nummern 3, 4 und 5' ersetzt.

bb) Die Angaben 'Nummer 5' und '98,72' werden gestrichen.

cc) Der Tabelle wird folgende Fußnote angefügt:

\*) Am Tag vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vorhandene Beamte mit Anspruch auf die Zulage Nummer 5 erhalten diese Zulage bis zum Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass die Zulage mindestens in Höhe des am 31. Dezember 2016 geltenden Betrags gewährt wird."

5. In den Anlagen 9 und 10 wird die Angabe "gültig ab 1. April 2017" jeweils durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2017" ersetzt.

III. Artikel 3 wird gestrichen.

IV. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3 und wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:"

2. Nach dem Einleitungssatz werden folgende Nummern 1 und 2 eingefügt:

"1. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird aufgehoben.

2. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:"

3. In den Anlagen 5 bis 7 wird die Angabe "gültig ab 1. April 2018" jeweils durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2018" ersetzt.
  4. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe "gültig ab 1. April 2018" wird jeweils durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2018" ersetzt.
    - b) Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Angabe 'Nummern 3 und 4' werden durch die Angabe 'Nummern 3, 4 und 5' ersetzt.
      - bb) Die Angaben 'Nummer 5' und '109,00' werden gestrichen.
      - cc) Der Tabelle wird folgende Fußnote angefügt:

\*) Am Tag vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vorhandene Beamte mit Anspruch auf die Zulage Nummer 5 erhalten diese Zulage bis zum Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass die Zulage mindestens in Höhe des am 31. Dezember 2016 geltenden Betrags gewährt wird."
  5. In den Anlagen 9 und 10 wird die Angabe "gültig ab 1. April 2018" jeweils durch die Angabe "gültig ab 1. Januar 2018" ersetzt.
- V. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4.
- VI. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 5 und die Angabe "Artikel 5" im Einleitungssatz wird durch die Angabe "Artikel 4" ersetzt.
- VII. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 6.
- VIII. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 7 und die Angabe "Artikel 7" im Einleitungssatz wird durch die Angabe "Artikel 6" ersetzt.
- IX. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 8.
- X. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 9 und die Angabe "Artikel 9" im Einleitungssatz wird durch die Angabe "Artikel 8" ersetzt.
- XI. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 10 und erhält folgende Fassung:
- "Artikel 10  
Inkrafttreten
- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 3, 5, 7 und 9 am 1. Januar 2018 in Kraft."

Geibert  
Vorsitzender